

Aufnahmeantrag



Fußball Stamm Fußball Jugend Gymnastik Passiv Bitte
Football Senior Football Jugend Cheerleading Passiv ankreuzen

Anmeldegebühr:

Erwachsene 16.- Jugend Fußball 16.- Jugend Football: 16.- Cheerleading: 16.- Gymnastik 10.-

bitte ankreuzen

Monatsbeitrag:

Fußball Stamm	8.-	<input type="checkbox"/>	Football Senior	20.-	<input type="checkbox"/> (ermäßigt 10.-)
Fußball Jugend	6.-	<input type="checkbox"/>	Football Jugend	10.-	<input type="checkbox"/>
Gymnastik	6.-	<input type="checkbox"/>	Cheerleading	25.-	<input type="checkbox"/> (ermäßigt 15.-)
Passiv	8.-	<input type="checkbox"/>	Passiv	10.-	<input type="checkbox"/>

Bitte ankreuzen

Bitte ankreuzen

Es ist nur das elektronische Lastschriftverfahren gültig. Es wird monatlich eingezogen.

Der erste Beitragssatz ergibt sich zu Beginn des laufenden Monats. Der letzte zum Ende des laufenden Monats nach Kündigungserhalt. Kündigungen per Einschreiben an unten genanntes Postfach .

Vorname : _____ Name : _____ Geb.Ort : _____ Nat: _____

Straße : _____ PLZ + Wohnort: _____

Geb. Datum ____ . ____ . ____ Beruf(Eltern) : _____ Vorverein: _____

Tel/Mobil : _____ E-Mail: _____

Durch meine nachfolgende Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins für Rasensport 1920 e.V.Krefeld an. (Abrufbar im Internet) Meine Angaben werden in unserer EDV erfasst und unterliegen dem Datenschutz. Rückständige Beiträge haben den Ausschluss vom Spielbetrieb zur Folge. Nach drei Jahren Beitragsrückstand erlischt das Vertragsverhältnis automatisch.

Austritte müssen per Einschreiben an das Postfach 102317 erfolgen .

Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich per Lastschrift von Ihrem Girokonto erhoben. Die Platzordnung wird anerkannt.

Hiermit ermächtige ich den VfR Krefeld bis auf Widerruf den fälligen Mitgliedsbeitrag im Lastschriftverfahren von folgendem Konto abzubuchen:

IBAN: DE



Bank: _____ BIC _____



Stadt Krefeld __ (bitte ankreuzen) Beitrag : Amt für Teilhabe

Name des Kontoinhabers: _____

oder des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen.

gemäß §5 der Satzung entscheidet der Vorstand über eine Aufnahme oder Ablehnung. Diese erfolgt mündlich oder schriftlich.

Überweisungen bitte an: DE 33 3206 0362 1047 0240 10 BIC: GENODED1HTK
Volksbank Krefeld BLZ:32060362

Vfr Krefeld
Westparkstrasse 3
Postfach 102317
47803 Krefeld

Krefeld den Unterschrift: _____

Aufnahmezusatz:

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos, Namen und Daten im Internet und Print

Hiermit erkläre ich

(Name, Vorname, Teammitglied)

das ich damit einverstanden bin, dass

- Fotos
- Name
- Funktionen
- Daten (Gewicht Größe, Alter)
- und Vereins relevante Daten zum Lebenslauf

von mir auf allen frei zugänglichen Medienkanälen des VfR Krefeld und seiner Abteilungen und zukünftigen Social Media Kanälen veröffentlicht werden dürfen.

Die Veröffentlichung dient zur Berichterstattung über das Vereinsgeschehen und Werbe- und/oder Marketingzwecken.

Mir ist bekannt das ich für die Veröffentlichung kein Entgelt erhalte.

Die Zustimmung ist unbefristet und gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

Sie kann bei wichtigem Grund widerrufen werden.

Der Verantwortliche des oben genannten Aufnahmeantrags (Vorstand und dessen Vereinsverantwortlich Einberufenene) haften nicht dafür, das Dritte ohne Wissen des Verantwortlichen und damit unerlaubt den Inhalt der genannten Publikationen für weitere Zwecke nutzen, so insbesondere auch durch das Herunterladen und/oder Kopieren von Fotos.

Der Verantwortlich sichert jedoch zu, alle zumutbaren Maßnahmen gegen ein solch unerlaubtes Handeln zu unternehmen, insbesondere verpflichtet sich der Verantwortliche auch dazu, alle durch ein solches Vorgehen Betroffenen unverzüglich zu informieren.

Der Verantwortliche sichert zu, dass ohne Zustimmung des Unterzeichnenden Rechte an den in das Internet eingestellte Fotos und Daten nicht an Dritte veräußert werden.

Krefeld, Datum _____

Unterschrift _____

Platzordnung für die BSA Kaiser-Wilhelm-Park

§ 1 Geltungsbereich und Benutzung

1. Der Geltungsbereich der Sportplatzordnung beschränkt sich auf die Bezirkssportanlage Kaiser-Wilhelm-Park
2. Die Sportplatzordnung gilt sowohl an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen sowie an allen sonstigen Tagen mit Spiel- und Trainingsbetrieb.

§ 2 Zugelassener Personenkreis

1. Auf dem Sportplatz dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf eine andere Art nachweisen können bzw. eine öffentliche Veranstaltung stattfindet.
2. Unberechtigten Personen ist das Betreten des Sportplatzes verboten.

§ 3 Eingangskontrolle beim Wettkampfbetrieb

1. Jeder Besucher ist anlässlich von Veranstaltungen mit Eintrittsgebühren beim Betreten des Sportplatzes verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte vorzuzeigen und auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.
2. Besucher, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können oder gegen die ein für Sportveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen örtlich oder bundesweit wirksames Stadionverbot/Hausverbot ausgesprochen worden ist, sind vom Betreten des Sportplatzes ausgeschlossen.
3. Besucher, die erheblich unter dem Einfluss von Alkohol und/oder Drogen stehen oder Waffen oder ähnliche gefährliche Gegenstände i.S. § 5 mit sich führen und mit der Sicherstellung durch den Kontroll- und Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, sind ebenso vom Betreten des Sportplatzes ausgeschlossen.

§ 4 Verbote

1. Besucher, die sich auf dem Sportplatz befinden, ist das Mitführen folgender Sachen untersagt:
 - 1.1. Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
 - 1.2. Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge.
 - 1.3. Mitführen und Benutzung von Feuerwerkskörpern, Raketen, bengalische Feuern, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
 - 1.4. Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
2. Untersagt ist solchen Besuchern weiterhin:
 - 2.1. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten, Einrichtungen, Sportgeräte bzw. Beleuchtungsanlage des Spielfeldes zu besteigen oder zu übersteigen.
 - 2.2. mit Gegenständen zu werfen.
 - 2.3. ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und die privatrechtliche Gestattung des Betreibers Waren und Eintrittskarten feilzubieten und zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen.
 - 2.4. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
 - 2.5. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Anlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen zu verunreinigen. Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
 - 2.6. Hunde dürfen nur angeleint in den für Zuschauer vorgesehenen Flächen mitgeführt werden. Vom Halter ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefahr für andere Besucher ausgeht (Mitführen eines Maulkorbes).
 - 2.7. rassistische, fremdenfeindliche oder radikale Parolen, namentlich rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kundzugeben.

§ 5 Verhalten im Sportgelände

1. Innerhalb der Platzanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie den Verantwortlichen vom VfR Krefeld Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnung nicht befolgt, wird vom Kontroll- und Ordnungsdienst des Sportplatzes verwiesen.
3. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.

§ 6 Zuwiderhandlung

1. Personen, die Handlungen i. S. § 5 begehen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu Schadenersatz herangezogen, soweit durch ihre Handlung ein Schaden entstanden ist.
2. Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten sowie der Verdacht werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

§ 7 Schlussbestimmung

1. Die Sportplatzordnung für den Sportplatz tritt 01.07.2018 in Kraft.
2. Mit dem Betreten des Sportplatzes erkennt der Besucher die Sportplatzordnung an.
3. Mitglieder des VfR Krefeld sind verpflichtet, die Sportplatzordnung einzuhalten.
4. Betreten der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

Krefeld, den 14.06.2018

VfR Krefeld 1920 e.V

gez. Thomas Bosch

Vereinsvorsitzender

Unterschrift Mitglied
